

er die kanonische Wahl dabei in den Mittelpunkt des Erhebungsverfahrens¹²⁷. Den Herrschern aber sollten, da Kirchen „geweihten Dienern Gottes“ nach dem (angeblichen) Beschluß der Fastensynode nur mehr durch „geweihte Hände“ übertragen werden konnten¹²⁸, bis auf die „zeitlich und sachlich der geistlichen Weihe (samt der Verleihung der herkömmlichen Symbole)“ klar untergeordnete Übertragung der Herrschaftsbefugnisse, die zur Verwaltung einer Kirche notwendig waren, keinerlei Mitwirkungsrechte mehr zustehen¹²⁹. Die bischöfliche Würde wie auch die kirchlichen Güter und Rechte sollten der königlichen Verfügungsgewalt demnach weitgehend entzogen sein¹³⁰.

Entscheidend ist für uns nun aber die Frage, ob der schwäbische Mönch mit seiner Schilderung die Vorgänge in Goslar sowie den von den deutschen Reformanhängern und dem Papst zu Beginn des Jahres 1078 vertretenen Standpunkt in der Besetzungsfrage richtig wiedergibt. In den übrigen Quellen zum Augsburger Schisma findet seine Darstellung jedenfalls keine Bestätigung¹³¹. Zu großes Vertrauen wird man indes auch in seinen Bericht nicht setzen dürfen, allein schon deshalb, weil die Schilderung der Goslarer Ereignisse und das erfundene Investiturverbot von 1078 ganz offensichtlich in einem engen Zusammenhang stehen¹³². Ohnehin fügt sich der Bericht nicht besonders

127) Nach Bertholds Darstellung soll denn auch bei den Bistumsbesetzungen des Gegenkönigs (Naumburg, Hildesheim, Magdeburg; vgl. dazu Rudolf BONIN, Die Besetzung der deutschen Bistümer in den letzten 30 Jahren Heinrichs IV. 1077 bis 1105 [1889] S. 65, 117, 122) die kanonische Wahl ganz im Zentrum des Erhebungsverfahrens gestanden haben (a. 1079 [wie Anm. 3] S. 323 Z. 43–48).

128) Vgl. dazu das Zitat oben S. 82.

129) Vgl. SCHIEFFER, Investiturverbot (wie Anm. 1) S. 171.

130) Vor jenem Investiturverbot der Fastensynode von 1078 hatte sich Berthold zufolge auch der Gegenkönig bei der Bestellung von Kirchen noch anders verhalten; vgl. dazu den Bericht über die Besetzung der Abtei St. Gallen in Anm. 72.

131) Vgl. dazu die *Annales Augustani* a. 1077, ed. Georg Heinrich PERTZ (MGH SS 3, 1839) S. 129 Z. 25–28 (vgl. dazu Hans LOEWE, Die *Annales Augustani*. Eine quellenkritische Untersuchung [Diss. München 1903] S. 65 f., 68); den *Liber de unitate ecclesiae conservanda* II 19, 36, ed. W. SCHWENKENBECHER (MGH Ldl 2, 1892) S. 236 Z. 43 f., S. 264 Z. 3–33; Frutolf von Michelsberg a. 1083, 1088 (wie Anm. 19) S. 96 Z. 27 ff., S. 102 Z. 26–29; *Annalista Saxo* a. 1083, 1085, 1088, ed. Georg WAITZ (MGH SS 6, 1854) S. 721 Z. 23 ff., S. 723 Z. 2–6, S. 726 Z. 22 f.

132) Im allgemeinen wird der Bericht Bertholds allerdings durchaus ernst genommen; vgl. dazu u. a. GIESEBRECHT, Gesetzgebung (wie Anm. 4) S. 137; SCHARNAGL, Investitur (wie Anm. 4) S. 36 ff.; SCHMID, Wahl (wie Anm. 4)